



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.IV. Des Reichs-Städtischen Collegii Verwahrung wegen Heilbrun.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Junius.

6) Obwöhl etliche Bayerische Creyß-Stände vermeint, von dieser neuen Anlag, wegen so beharlich ausgestandener Kriegs-Beschwerde, exempt zu seyn: Weilm man sich aber darzu nicht versehen könnte: So haben Sie sich endlich eventualiter bedingt, daß kein desselben Creyßes-Stand vor den andern haften oder bezahlen, insonderheit das Erz-Stift Salzburg darbey seine Quoram abzustatten angehalten werde. Demnach auch unter wählender Consultation ein Memorial die Herren Franzosen dem Hochlöblichen Reichs-Directorio anheut überschieket, als wird dessen Communication per Dictaturam begehrt.

7) Und damit durch die Ratificationes der Stände keine Verlängerung erfolge, und man sich erinnert, daß vor 8. Wochen eine Formula Ratificationis dem Herrn Schwedischen Präsidēt Erskēin übergeben worden, wären die Herren Kayserlichen zuebitten, solcher Formul halber sich mit den Herren Schwedischen zuver gleichen, und Sie hernach durchs Directorium per Dictaturam zu communiciren, welche von den Reichs-Gesandtschafften den Haupt-Recess unterschreiben, und gefolglich ratificiren sollen.

N. IV.

Des Städtischen Collegii respective Verwahr- und Erinnerung, wider das auf Heilbrunn gefallene Franckenthalische Temperament.

Mense Junio 1650. Nürnberg.

So sehr man sich ex Parte des Frey- und Reichs-Städtischen Collegii erfreuet, daß durch des Allerhöchsten sonderbare Gnad diß alhier so lang obgeschwebte überschwehre Werck zwischen den Herrn Kayserlichen und Königlich-Schwedischen Hochansehnlichen Gesandten so weit gebracht worden, daß auf der sämtlichen Stände ersfolgende Ratification der Haupt-Recess seine endliche Nichtigkeit erlangen, und darauf sobalden die verglichene Termini Exauctorationis & Evacuationis ihren würllichen Anfang und Fortgang haben sollen, so wolte man doch zuzufordere wünschen, daß keine solche Conditiones dabey gesezet und begriffen seyn möchten, darüber man Städtischen Theils sich zu beschwehren, und eine und andere Einmurrungen deswegen einzuwenden, keineswegs umgehen kan.

Und gleichwie die principallte Condition dahin gerichtet ist, daß des Herrn Pfalz Grafen Churfürstliche Durchlaucht des Heiligen Reichs-Stadt Heilbrunn loco Temperamenti dergestalten eingeräumt, daß Derselben die undeterminirte Besatzung allein verpflichtet, zu deren Unterhaltung aber der Schwäb- und Fränkische Creyß, vermög einer darüber vom Reich bey diesem Schluß erhaltenen Special-Repartition, Monathlich 8000. Rthlr. zu Händen des Chur-Pfälzlichen in Heilbrunn bestelten Receptoris nicht allein unfehlbar, sondern auch die Helffte anticipando alle weg 14. Tag vorher eingeliefert werden, in Entstehung dessen aber auf Notification des Commendanten die Creyßhauschreibende Fürsten solcher Entrichtung halber würlliche Anstalt machen, oder die umliegende Stände die Execution aus der Guarnison erwarten, auch Chur-Pfals vor der völligen Entrichtung der Restanten die Guarnison abzuführen nicht schuldig seyn solle.

Als ist man Städtischen Theils um sovielmehr bestürzet und betrübt worden, jweniger Sie sich in Krafft deren unterschiedlich her erhaltenen Vertröstungen und Versprechungen, auch gemeldten Conclutorum, auch des Instrumenti Pacis selbst, und andern Ursachen und Umständen zuversehen gehabt, daß diese unschuldige Stadt in diß Werck, und zwar auf solche ungewöhnliche Weise, hineingezogen werden solte, welche zuhöchstgefährlicher Consequenz und Präjudiz leichtlich so weit ausschlagen könnte, daß im Ende auch andere Frey- und Reichs-Städte sich dergleichen Gefahr zu besorgen haben würden, und demnach denen Anwesenden Frey- und Reichs-Städtischen Gesandten sehr schwehr und unverantwortlich vorfallen will, wider Ihre obhabende auf Conservation der Frey- und Reichs-Städte gerichtete Instruction, in diß Project einiger Gestalt zu bewilligen, sondern müssen es vielmehr mit gehöriger Verwahrung auf allen Fall dahin gestellt seyn lassen.

Zuma-

1650.
Junius.1650.
Junius.

Zumahlen den Frey- und Reichs-Städten dabey vornemlich zu Gemüthe gehet
1) Daß man nicht sehen kan, was des Herrn Pfalz Grafens Churfürstlichen Durch-
laucht mit dieser Stadt und deren Guarnison gedienet, weil die dazu destinierte
8000. Rthlr. Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht nicht zum Besten kommen, und Die-
be sich einigen Rechts, Nutzens, und Vortheils wider die Stadt Heylbrunn und de-
ro Zugehörige keineswegs anzumassen.

2) Daß die Guarnison nicht derterminirt, und nach Proportion der 8000.
Rthlr. selbige besorglich auf eine starke Anzahl, mehr der Stadt zu Präjuditz und
Beschwerde, als zu anderweitigen Ende erhöhet werden dürffte.

3) Zumahlen 3) solche Guarnison Churfürstlicher Durchlaucht allein verpflichtet,
4) und überdiß, 4) die 8000. Rthlr. von beyden Schwäb- und Fränckischen Creysen be-
zahlt, 14. Tag anticipirt, und die nächstgelegene Stände der Execution für sich
und andere unterworfen.

5) Auch die Stadt Heylbrunn auf allen Fall für die Restanten so weit haften sol-
le, daß künfftig auch, bey oder nach Restitution der Bestung Franckenthal, daraus
zu Verzögerung der Abführung der Wäcker kechtlich Prätext und Anlaß genommen
werden möchte.

6) Über dieses 6) die Ober-Rheinische Creys-Stände, und darunter begriffene Frey-
und Reichs-Städte, so bishero nach Franckenthal coneribuiert, zu derselben Con-
tinuirung, zwar auf künfftigen Abzug von Ihren Reichs-Contingentien, solcher
gestalt verobligirt werden wollen, daß Sie dardurch in Effecta zu Spanischen Tri-
butarien gemacht werden, und daher sich darüber höchstens zu beklagen Gelegenheit
bekommen mögen.

7) Und zwar dabey 7) kein Terminus ad quem, ratione der Unterhaltung bey-
der Guarnisonen zu Heylbrunn und Franckenthal, gesetzt worden.

Gleichwie man sich nun allerseits zu erinnern, welchergestalt unlangst von
den beyden höhern Collegien ein Conclusum wohl bedächtlich dahin gemacht wor-
den, daß man der Kayserlichen Majestät zu allerunterthänigsten Ehren 45. M. Rthlr.
in allem in 3. Monatsen, jedesmahl 15. M. Rthlr. von allen 9. Creysen des Reichs zu be-
zahlen, so weit und zu dem Ende bewilliget, daß den Ständen wegen des Franckenthal-
lichen Befehls, und was davon dependiren mag, im übrigen keineswegs einige wei-
tere Beschwehrung zugemuthet, weniger zugefüget, sondern so wohl mit dem Com-
mendanten in Franckenthal, als dem Herrn Churfürsten Pfalz-Grafen
circa Präjudicium Statuum die Sache zu vöthiger Richtigkeit zubringen, auf die
Herren Kayserlichen Plenipotentiarien gestellt werden solle, damit man dann a
Parte der Frey- und Reichs-Städte, sub spe rati, sich endlich conformirt und ver-
glichen; also muß man es an Seiten derselben nochmahls dabey bewenden lassen,
und kan sich (in specie und insonderheit ex Parte deren in dem Ober-Rheinischen
Creys gefessenen Frey- und Reichs-Städten) zu einem mehrern und andern, als so
viel eines jeden Standes Contingent an den bewilligten 45. M. Rthlr. in 3. Ter-
minen zu bezahlen semel pro semper betrifft, aus denen vormahls ausführlich an-
gezogenen Motiven und Umständen, und sonderlich wegen der meisten Städte, beyder
vor andern ruinirten Fränckisch- und Schwäbischen Creysen, vor Augen liegenden
äußersten Unerndigen, keines wegs verstehen, noch sich über die 3. Monath, und al-
so gleichsam in infinitum, zu Unterhaltung einer oder der andern Guarnison (zu-
mahl es auf allen Fall ratione Franckenthal ex parte Gallorum ohne grosse Ges-
fahr und Ungelegenheit nicht abgehen dürffte,) verobligirt machen, der tröstlichen
guten Hoffnung gelehend, daß es sowol bey den Herren Kayserlichen als auch den
Herren Königlich-Schwedischen, Chur-Pfälzischen und andern selbstien keine andere
Meinung haben, auch auf allen Fall wol Mittel und Expedientia sich finden wer-
den, ex Parte der Stände, vermittelst eines Neben Reccesses oder in andere Weg,
solcher gestalten zu verwahren und zuversichern, daß die von den Herren Kayserli-
chen disfalls vornemlich angezogene besorgende Jalousie und ungleiche Apprehen-
sion der Königlich Majestät in Spanien gnugsam verhütet werden möchte.

Zweyter Theil.

Sf

Wegen

1650.
Junius.

Wegen der Stadt Heylbrunn will man zufoorderst um derselben bestmöglicher Ver-
schonung, krafft deren vor diesem vielfältig angezogenen Motiven und Ursachen, hiemit
nochmahls inständig gebeten und erinnert haben.

1650.
Junius.

Auf allen äußersten Fall aber, da je anderer Gestalt aus dem Verck nicht zukom-
men, sondern sich anderweitig Verzögerung, Gefahr und Extremitäten, so weit
zubefahren seyn solte, daß man es am Ende Städtischen Theils würde bloß passive
dahin gesetzt seyn lassen müssen, verhofft und gebeten haben, die Sache auf nachfol-
gende Conditiones einzurichten:

1) Daß die Guarnison auf eine leidentliche Anzahl (wie vor diesem ex Parte
Ihrer. Kayserlichen und der Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, ausser dem Noth-
fall) um so vielmehr gerichtet werde, als nach beschlossenen Frieden der Indemni-
tät halber Seiner Churfürstlichen Durchlaucht anderweit erstatteter Versicherung,
keine sonderbahre Ratio ein mehrers abfordern werde.

2) Daß selbige Guarnison, neben des Herrn Pfalz-Grafens Churfürstlichen
Durchlaucht, auch der Stadt zugleich mit verpflichtet, wie nicht weniger die Schlüs-
sel zur Helffte in der Stadt Händen solcher gestalt gelassen werden mögen, als Höchst-
gedachte Seine Churfürstliche Durchlaucht sich darwider zu opponiren, und in die
Stadt einig Mißtrauen zusehen, verhoffentlich keine erhebliche Ursach haben werden.

3) Daß das Wort: Vestung ausgelassen.

4) Hingegen aber wohl exprimirt werden möge, daß mehr besagte Stadt,
ausser bemeldter Guarnison, (deren Sie doch ausser dem Obdach ein mehrers weder an
Servitien, Hauptmans Kost, Fourage, noch in einige andere Wege zu präctiren
oder zuverschaffen keineswegs schuldig seyn, auch gute Disciplin unter derselben ge-
halten werden solle) in Ecclesiasticis & Politicis in denjenigen Immediat - Standt,
Rechten und Freyheiten wieder gesetzt, und darbey unperturbirt gelassen werden
möge, wie Sie sich ante hos Motus bellicos befunden.

5) Auch Seine Churfürstliche Durchlaucht so wenig mit Aufrichtung neuer Zölle
und Aufschläge unter den Thoren, auch zu Wasser und Land, als in andere Wege der
Stadt einigen Eintrag zu thun befugt.

6) Insonderheit aber zugleich, und alsobalden nach beschehener Evacuation
der Vestung Franckenthal, die Guarnison aus Heylbrunn zu führen schuldig seyn
solle.

Sonderlich aber will man ex Parte und im Namen der sämtlichen Frey- und
Reichs-Städte hiemit solennissime protestire haben, daß dasjenige, was
dissals racione Heylbrunn ohne der Städte Consens vorgangen, und ferners vor-
gehen und geschlossen werden mag, denenselben samt und sonders zu einigem Prä-
juditz oder gefährlicher Consequentz keineswegs angezogen werden solle, noch fbn-
ne, mit Bitten, dergleichen Verwahrungs-Clausul dem Haupt-Receßs expresse zu
inseriren etc.

N. V.

Der Franzosen nochmahlige Protestation, den Unterhalt der Spanischen
Guarnison in Franckenthal betreffend.

Illustrissimi, Nobilissimi & Consultissimi Domini.

In confinio Executionis Pacis sumus, & nulla adhuc apparent vesti-
gia eorum, quæ Nobis debentur, & quæ promissa sunt. Hæc verba deno-
tant *Restitutionem Castellri Ehrenbreitstein* in primo Termino, secundum for-
mam Instrumenti Pacis; *Demolitionem Benfelde*, & *securitatem pro Restituti-
one Franckenenthalie* intra 3. Menses; Et interim pro Indemnitate sine pignore
præstare illam vultis, ut a principio oblatum fuit, sine alia via, modo suf-
ficiens sit, ut nuper propositum est.

Contrariam autem esse huic propositioni sustentationem Præsidii Fran-
ckentha-